



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 5/07

vom

20. Mai 2008

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis, den Richter Scharen, die Richterin Mühlens und die Richter Prof. Dr. Meier-Beck und Gröning

beschlossen:

Der Beschluss vom 11. März 2008 wird dahin berichtigt, dass entfällt

1. im Tenor die Kostenentscheidung
2. in den Gründen das unter 4 Ausgeföhrt.

Gründe:

1 Der Beschluss vom 11. März 2008 ist in entsprechender Anwendung von § 95 PatG wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zu berichtigen. Wie es auch das Rubrum des Beschlusses ausweist, ist das Rechtsbeschwerdeverfahren ohne Beteiligung der Antragstellerin als einseitiges Verfahren geführt worden. Es ist deshalb ein offensichtliches Versehen, dass der Antragstellerin Kosten auferlegt worden sind bzw. zur Begründung auf § 109 PatG verwiesen worden ist.

Melullis

Scharen

Mühlens

Meier-Beck

Gröning

Vorinstanz:

Bundespatentgericht, Entscheidung vom 30.01.2007 - 10 W(pat) 13/05 -